

Fakultät der Universität Leipzig eröffnen und andererseits wichtige Impulse für die weitere Erforschung der Fakultätsgeschichte liefern. In ihrer Gesamtheit verdeutlichen die in diesem Band versammelten Forschungsbeiträge die Bedeutung der Theologie als akademischer Disziplin an der Universität Leipzig.

Jens-Martin Kruse

Otto Kammer: Reformationsdenkmäler des 19. und 20. Jahrhunderts. Eine Bestandsaufnahme, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2004, 342 S. – ISBN 3-374-02188-3 (Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Katalog 9).

Ein abschließender Katalog will das vorliegende Werk nicht sein, es stellt vielmehr eine erste Bestandsaufnahme dar, wie sie bisher in dieser Art noch nicht geleistet wurde. Die Recherchen des Verfassers haben dabei zur Dokumentation von über 750 Statu(ett)en, Büsten sowie Reliefs von Luther, Melanchthon und anderen Reformatoren geführt. Viele von ihnen sind durch eine kunsthistorische Beschreibung mit weiterführenden Literaturangaben erschlossen, zahlreiche Abbildungen (auch auf 16 Farbtafeln am Ende des Bandes) illustrieren das Beschriebene. In einem einleitenden Aufsatz werden zunächst der Umfang und die Gliederung des dokumentierten Materials vor dem Hintergrund der bisherigen Erforschung und Erfassung erläutert. Daran schließt sich ein gründlicher Überblick über die protestantische Gedenkkultur seit dem frühen 19. Jahrhundert an, die zugleich den Beginn einer neuen („bürgerlichen“ bzw. „nationalen“) Epoche der Denkmalkultur überhaupt bedeutet. Als Prototypen dürfen hier die Denkmäler Luthers (1821 in Wittenberg aufgestellt, die Initiative zu diesem Denkmal führt ins Mansfelder Land und reicht

bis 1803 zurück) und Melanchthons (1826 in Nürnberg aufgestellt) gelten. Der Verfasser hebt besonders hervor, daß die Gestaltung dieser Denkmäler sich im Bemühen um historische Genauigkeit – etwa bei der künstlerischen Ausgestaltung markanter Charakterzüge der Dargestellten – an Vorbildern aus dem 16. Jahrhundert orientierte. Während die in der Tradition u. a. von Johann Gottfried Schadow und Ernst Rietchel (Wormser Reformationsdenkmal von 1868) stehenden Statuen(-ensembles) und Büsten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den älteren Luther im Gelehrten-talar mit Bibel abbilden, wird in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg auch der junge, dynamisch-heldenhafte Luther häufiger zum Thema gemacht. Folglich ist im vorliegenden Denkmalsverzeichnis diese im Dienst des gesteigerten Nationalbewußtseins stehende Heroisierung Luthers an vielen Beispielen zu greifen, etwa bei Denkmälern, die Luthers Thesenanschlag oder seine Verteidigung vor dem Wormser Reichstag visualisieren.

Der geographische Bogen des Bandes ist weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus gespannt, neben zahlreichen europäischen Ländern (besonders die ehemals deutschen Gebiete in Polen) sind auch Denkmäler in Ägypten, Chile, Namibia und den USA verzeichnet. Besonders eindrucksvolle Beispiele in der Fülle des dokumentierten Materials sind eine 1983 geschaffene, gespaltene Büste „Luthers Erinnerung an Müntzer“ und eine überlebensgroße Bronzestatue des Reformators von 1862 im estnischen Keila/Kegel, die 1949 in eine im benachbarten Tallinn aufgestellte (und inzwischen wieder entfernte) Stalin-Statue umgegossen wurde – ob die Stadt Keila wieder zu ihrer Lutherstatue kommt, wird hier die Zukunft zeigen.

Orts-, Künstler-, Personen- und Chronologische Register erleichtern den gezielten Zugriff auf Informationen und unterstreichen den Charakter als Nachschlagewerk. Ausdrücklich gewünscht ist im

Vorwort der Hinweis von Lesern auf weitere Reformationsdenkmäler des 19. und 20. Jahrhunderts, die im vorliegenden Band noch nicht dokumentiert sind.

Andreas Gößner

Anneliese Spengler-Ruppenthal: **Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts**, Tübingen: Mohr Siebeck 2004 – ISBN 3-16-148178-X (Jus Ecclesiasticum 74).

Wenn ein Band gesammelter Aufsätze aus über vierzig Jahren anzuzeigen ist, handelt es sich zumeist um einen bunten Blumenstrauß verschiedener Themen, die oft nur durch die Person des Verfassers oder der Verfasserin zusammengehalten werden. Dies ist bei dem hier zu rezensierenden Buch nicht der Fall. Die 14 Aufsätze, die Anneliese Spengler-Ruppenthal in den Jahren 1961 bis 2003 an verschiedenen Orten publiziert hat, beschäftigen sich in großer inhaltlicher Kontinuität mit den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und haben insofern in ihrer Gesamtheit fast monographischen Charakter.

Deshalb erscheint es zulässig, diesem Buch eine Grundthese zuzuschreiben, die cum grano salis allen Aufsätzen zugrunde liegt. Kurz gefaßt lautet diese These, die aufgrund detaillierter Archivstudien an vielen unterschiedlichen Beispielen entfaltet wird: Das kanonische Kirchenrecht des Mittelalters wird durch die Reformation nicht einfach abgeschafft, sondern gerade in seinen Bestimmungen zu den äußeren Strukturen der Kirche übernommen, wenn auch in den Dienst der Verkündigung nach den Maßstäben der reformatorischen Theologie gestellt.

Sp.-R. belegt diese These mit profunden historischen, theologischen und rechtlichen Untersuchungen reformatorischer Kirchenordnungen aus den Jahren 1529 bis 1606, zumeist aus dem norddeutschen

Raum. Ein regionaler Schwerpunkt liegt in Ostfriesland, daneben werden auch Hildesheim, Oldenburg, Bremen, Lippe, Hessen, Sachsen und London in den Blick genommen. Johannes Bugenhagen, Johannes Amsterdampus Bremensis sowie Elisabeth von Calenberg-Göttingen und Philipp von Hessen werden biographisch auf ihre kirchenpolitische und kirchenrechtliche Bedeutung hin untersucht. Thematisch rücken die Verwendung von Bibelstellen oder der Charakter des Eherechts in den verschiedenen Kirchenordnungen in den Blickpunkt des Interesses, aber auch Taufe und Abendmahl sowie „das Verbot an die Pfarrer und andere Kirchendiener, unzüchtige Weiber bei sich zu haben“.

Aus dieser Vielfalt soll an dieser Stelle das Patronat herausgegriffen werden, dessen Ursprung im mittelalterlichen Eigenkirchenwesen und dessen Ausgestaltung im kanonischen Patronatsrecht eine Übernahme in reformatorische Kirchenordnungen eigentlich nicht vermuten ließe. Sp.-R. aber zeigt auf, wie flächendeckend dies doch der Fall war und welche theologischen, kirchenrechtlichen und -politischen Gründe dies hatte. So war beispielsweise im Streit um die Patronatsrechte in Ostfriesland und bei seiner Beilegung in den Konkordaten von 1599 Graf Edzard II. mit den Städten der Grafschaft, vor allem mit Emden, darüber uneins, ob die Patronatsrechte als Teil des gräflichen Hoheitsrechtes oder als auf Stiftung und Herkommen beruhendes Standesrecht zu verstehen und zu praktizieren seien. Die erzielte Einigung trug erheblich zum konfessionellen Frieden zwischen lutherischem Grafen und reformierten Städten und Gemeinden bei. Ein anderes Beispiel: In Salzwedel wurde 1541 und 1579 festgelegt, daß die bischöflichen Rechte im Patronatswesen an Kurfürst Joachim II. von Brandenburg als Landesherrn und an seine Visitatoren übergegangen seien; das reformatorische landesherrliche Kirchenregiment bediente sich also explizit des überkommenen kanonischen Rechtsinstituts.